

aufrecht erhalten. Der Grundsatz der Gleichstellung von hoher Kunst und angewandter Kunst beherrscht auch die meisten Gesetze des Auslands. An den günstigeren Schutzbedingungen dieser Gesetze nimmt aber der Deutsche nicht teil, wenn er nicht die Formvorschriften seines heimischen Reiches erfüllt hat (vgl. Artikel 2 der Berner Übereinkunft des internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst). Der Entwurf will daher die angewandte Kunst von den Beschränkungen des gegenwärtigen Rechts befreien und sie urheberrechtlich der hohen Kunst gleich behandeln. Diese Absicht wird durch Streichung des § 14 des Kunstschutzgesetzes erreicht.*

Hierauf folgt ein Passus über die Formulierung der neuen Bestimmung, auf die gleich einzugehen sein wird, sowie über das Verhältnis des Kunstschutzes zum Musterschutz:

Im übrigen wird durch die Aufhebung des § 14 des Kunstschutzgesetzes der Geltungsbereich des Musterschutzgesetzes vom 11. Januar 1876 nicht berührt. Deshalb unterliegen solche Formschöpfungen, welche, ohne als Werk der bildenden Künste angesprochen werden zu können, als Vorbilder für die geschmackvolle Darstellung gewerblicher Erzeugnisse dienen sollen, nach wie vor den Bestimmungen dieses Gesetzes. Hierher werden namentlich die Linienmuster der Textilgewerbe und Tapetenindustrie, die Vorlagen der Konfektion und der Bekleidungsindustrie, ferner einfache Kombinationen, plastische Bildwerke ohne ausgeprägte individuelle Formung, bloße Zierstücke und ähnliches zu zählen sein. Derartige Erzeugnisse bedürfen, um den Schutz gegen Nachbildung zu erlangen, der Anmeldung bei dem Musterregister. Denkbar ist aber auch der Fall, daß beide Gesetze Anwendung finden. In einem solchen Falle ist es Sache des Urhebers, zu erwägen, ob er die Anmeldeformalitäten zum Musterregister bewirken oder sich auf den ohne Formlichkeiten erlangbaren Kunstschutz verlassen will. Im allgemeinen wird anzunehmen sein, daß für ein Erzeugnis, das sich als Werk der bildenden Künste darstellt und daher ohne Formlichkeiten Schutz genießt, die Eintragung in das Musterregister nicht nachgesucht werden wird. Findet eine solche Anmeldung gleichwohl statt, so würde ein doppelter Schutz bestehen. Hieraus könnten, da die Bestimmungen der beiden Gesetze nicht in allen Punkten, namentlich nicht in Ansehung der Schutzdauer gleichwertig sind, vom Standpunkte der Praxis Bedenken abgeleitet werden, und es könnte in Frage kommen, künftigen Schwierigkeiten durch eine Bestimmung des Inhalts vorzubeugen, daß auf ein Werk der bildenden Künste, für das der Berechtigte die Eintragung in das Musterregister erlangt hat, der Kunstschutz überhaupt keine Anwendung findet. Gegen eine solche Regelung würde jedoch der vom Entwurf anerkannte Grundsatz der urheberrechtlichen Gleichstellung von angewandter Kunst und hoher Kunst sowie die Erwägung sprechen, daß es leicht zu einer Schädigung der Interessen des Urhebers führen kann, wenn das Schicksal des Kunstschutzes von dem Schicksal des an Formlichkeiten gebundenen geringeren Rechtes abhängig sein würde. Unter diesen Umständen ist von einer solchen Regelung Abstand genommen worden. Übrigens sind auf einem verwandten Gebiete, nämlich in dem Falle, daß für denselben Gegenstand sowohl der Patentschutz wie der Gebrauchsmusterschutz erlangt ist, in der Praxis aus dem Bestehen eines doppelten und ungleichwertigen Schutzes bisher Schwierigkeiten nicht erwachsen.

Bemerkenswert ist die Ausführung über das Verhältnis des neuen Kunstschutzgesetzes zum Musterschutzgesetz, dessen Geltungsbereich durch Aufhebung des § 14 des geltenden Gesetzes nicht berührt werden soll. In der Tat scheint dies, so wie die Verhältnisse heute liegen, die einzig richtige Lösung. Es wird vielleicht noch einmal die Zeit kommen, wo man jeder neuen Formgestaltung einen Kunstschutz gewährt. In Frankreich ist in Fachkreisen die Anschauung weit verbreitet, daß bei einer angemessenen Anwendung des Kunstschutzgesetzes sich ein Musterschutzgesetz von selbst erübrige. Es wird hierbei von der Ansicht ausgegangen, daß jede noch so einfache Schöpfung, die sich durch irgend welche Merkmale von älteren Erzeugnissen unterscheidet, ohne formelle Erfordernisse vor Nachbildung geschützt sein soll.¹⁾

So lobenswert die Tendenz scheint, die Achtung vor fremder Arbeit jedem Gewerbetreibenden zur strengen Pflicht

¹⁾ Vgl. die Verhandlungen und Beschlüsse des Pariser Kongresses für gewerblichen Rechtsschutz 1900, Jahrb. der Intern. Vereinigung 1900, S. 191, S. 278 ff. und *Annuaire de l'Association française pour la protection de la propriété industrielle*.

zu machen, so ist doch zu befürchten, daß durch eine derartige Ausdehnung des Schutzes der Rechtsboden, auf dem das Urheberrecht sich aufbaut, gelodert wird. Will man jede unbefugte Nachahmung fremder Formerzeugnisse verhindern, so gelangt man zu einem allgemeinen gewerblichen Schutz, der sich in seinen Voraussetzungen von dem Urheberrechtsschutz wesentlich unterscheidet. Es ist ja vielfach die Tendenz vorhanden, den Schutz gewerblicher Erzeugnisse zu erweitern, und zwar in der Richtung, daß neue Ideen, neue Gestaltungen, die eine wirtschaftliche Verwertung gestatten, gegen die Anwendung und Benutzung seitens Dritter geschützt werden (Flächengebrauchsmuster). Indessen handelt es sich hier vielfach um gewerbliche Erzeugnisse, die einem zufälligen Einfall ihre Entstehung verdanken, keineswegs aber das Ergebnis einer individuellen Konzeption sind. So hat unzweifelhaft derjenige, der zuerst auf den Einfall kam, Pferdebahnfahrkarten mit einer Reklameaufschrift zu versehen, ein neues Erwerbsmittel geschaffen. Es ist aber ohne weiteres klar, daß dieser Einfall gleichzeitig im Kopfe verschiedener findiger Geschäftsleute entstehen konnte. Die neue Leistung ist daher etwas durchaus Unpersönliches und steht infolgedessen der Erfindung nahe, von der sie sich nur dadurch unterscheidet, daß diese letztere nach deutscher Auffassung eine neue technische Wirkung aufweisen muß, während hier nur eine neue wirtschaftliche Wirkung vorliegt.

Ähnliche Neugestaltungen sind auch auf den Gebieten möglich, auf denen die Mittel der bildenden Künste zur Anwendung kommen. Der Einfall, eine bekannte Form in anderem Material darzustellen, als es bisher der Fall war, kann sich wirtschaftlich als äußerst fruchtbar erweisen. Doch liegt darin immer noch keine Urheberchaft, auf die ein Urheberrecht gestützt werden könnte. Ein treffendes Beispiel bietet die bekannte Erzählung aus Stindes »Frau Buchholz in Italien«. Der thüringische Hosenstofffabrikant, der mit Frau Buchholz auf ihren Kunstwanderungen wiederholt zusammenstieß, entdeckte auf einer Marmorplatte des Fußbodens der Villa Hadriana in Tivoli eine natürliche Musterung, die ihm eine entzückende Vorlage für ein Hosenstoffmuster scheint. Die Adaptierung der farbigen Aderung des Marmors auf einem Hosenstoff hat vielleicht die Schaffung einer sehr gangbaren Ware zur Folge. Trotzdem würden wir weder den findigen Hosenstofffabrikanten, noch den Zeichner, der das marmorine Muster auf den Webstuhl überträgt, als einen Künstler betrachten können. Und selbst wenn man davon ausgehen wollte, daß verschiedene Musterzeichner in der Übertragung der Farbentöne des Marmors auf den Stoff verschiedene Farbennüancen wählen könnten, so liegen trotzdem hier derart geringfügige und vor allem unbewusste, nicht durch künstlerische Willkür, sondern durch physiologische Gründe verursachte Abweichungen vor, auf die sich ein Rechtsschutz nicht gründen läßt. Wenn es gerechtfertigt scheint, dem Hosenstofffabrikanten einen Schutz für seinen glücklichen Einfall zu geben, so kann hier nur der Musterschutz helfen. Er muß sein Muster hinterlegen und anmelden, wird dadurch die Priorität seines wirtschaftlich so fruchtbaren Einfalls feststellen können und sich für eine Reihe von Jahren auch die ausschließliche Verwertung dieses Musters sichern. Es wäre ihm aber kaum geholfen, wenn eine geringe Abweichung der Farbennüancen schon ein neues und selbständiges Muster zutage treten ließe, wie dies der Fall wäre, wenn man nur die bei der Übertragung der Muster vom Marmor auf den Hosenstoff hervortretenden Abweichungen als Gegenstand des Schutzes betrachten wollte.

Dieses Beispiel, das sich ins Endlose vervielfachen läßt, beweist, daß es Erzeugnisse gibt, die das äußere Ansehen eines Gegenstandes in einer bis dahin noch nicht dagewesenen Weise gestalten oder abändern, und die eine wirtschaftliche